197

## 31. Urteil vom 22. September 1932 i. S. "Sofisa". Société financière S. A. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Stempelabgaben. Die Übertragung von Anleihensobligationen vom Ausgeber auf den ersten Erwerber unterliegt der eidgenössischen Umsatzabgabe; ausgenommen ist der Absatz der Titel im Publikum auf dem Wege der (banktechnischen) Emission.

A. — Die « Sofisa », Société Financière S. A. in Freiburg. bezweckt nach den Statuten den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Verwaltung, sowie andere Finanzgeschäfte; sie führt das eidgenössische Effektenumsatzregister.

Sie hat in den Jahren 1930 und 1931 Obligationen in 3 Serien (A. B. C.) ausgegeben. Die Obligationen der Serie A, 150 Stück zu je 25,000 Fr., im ganzen 3,750,000 Fr., sind in den Jahren 1933-1969 mit einer bis auf 175,000 Fr. per Titel anwachsenden Prämie auf Kündigung hin rückzahlbar. Die Obligationen der Serien B und C, 250 und 164 Stück zu je 25,000 Fr., zusammen 10,350,000 Fr. sind rückzahlbar nach Massgabe des Standes eines Spezialfonds, der gebildet wird aus Gegenwert und Ertrag der aus dem Anleiheerlös angeschafften Wertpapiere. Die Obligationen der 3 Anleihen sind durch das Bankhaus von Ernst & Cie in Bern für einen ausländischen Auftraggeber gezeichnet und liberiert worden, mit Ausnahme von 20 Obligationen der Serie B, die einer Drittperson zur Tilgung eines Darlehensguthabens überlassen wurden. Die Obligationen der 3 Anleihen sollen nicht im Publikum untergebracht werden. Sie stellen eine Vermögensanlage des Hauptzeichners dar, sollen in seinem Eigentum verbleiben und auf seine Nachkommen vererbt werden.

B. — Die eidgenössische Steuerverwaltung fordert, laut Einspracheentscheid vom 27. April 1932, die Stempelabgabe gemäss Art. 33 ff. für die Übereignung der Obligationen-Serien A, B und C an die ersten Erwerber. Die Abgabe wurde auf 4230 Fr. festgesetzt.

Hiegegen wird rechtzeitig Beschwerde geführt mit dem Antrag, es sei der Einspracheentscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung aufzuheben und die Emission der Sofisa-Obligationen Serie A, B und C von der Umsatzabgabe zu befreien.

Die Beschwerdeführerin beansprucht Anwendung der Ausnahme nach Art. 33 Abs. 3 StG mit der Begründung, bei der Übereignung der Sofisa-Obligationen an den ersten Erwerber handle es sich um eine Emission im Sinne dieser Bestimmung, was sich aus deren Wortlaut und Zweck, aus dem Sprachgebrauch des Gesetzes im allgemeinen und aus den Gesetzesmaterialien ergebe. Die eidgenössische Steuerverwaltung versuche zu Unrecht, die Befreiung von der Umsatzabgabe auf Emissionen im banktechnischen Sinne einzuschränken.

Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde.

## Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist zu entscheiden, ob für die Übertragung der Wertpapiere der Serien A, B und C an die beiden gegenwärtigen Inhaber die Umsatzabgabe gemäss Art. 33 des StG zu bezahlen ist.

Fest steht, dass diese Übertragungen Rechtsgeschäfte im Sinne des Art. 33 Abs. 1 sind, so dass die Umsatzabgabe geschuldet wird, sofern nicht einer der drei in Abs. 3 des Art. 33 genannten Ausnahmefälle vorliegt. Die Beschwerdeführerin behauptet, die Begebung der Obligationen stelle sich als eine Emission im Sinne dieser Gesetzesbestimmung dar.

Der Begriff « Emission » ist mehrdeutig. Es kann darunter die Begebung des Wertpapieres (Emission im juristischen Sinne) oder der meist mittelst öffentlichen Angebotes erfolgende Absatz an das Publikum (Emission im banktechnischen Sinne) verstanden werden. (Kom198

mentar von Landmann, ImHof, Jöhr S. 165). Eine Emission im banktechnischen Sinne hat im vorliegenden Falle nicht stattgefunden, sodass die Entscheidung der Streitfrage davon abhängt, ob Art. 33 Abs. 3 die Ausnahme von der Umsatzabgabe auf die Emission im banktechnischen Sinne beschränkt oder auch auf andere Umsätze erstreckt, die unter den Emissionsbegriff bezogen werden können.

Die Beantwortung dieser Frage kann nicht zweifelhaft sein angesichts des Wortlautes der Bestimmung, der von Zuteilung oder Lieferung von Wertpapieren anlässlich einer im Inland veranstalteten Emission... auf Grund der bei inländischen Zeichnungsstellen eingegangenen Anmeldungen spricht. Dadurch kommt nicht nur im deutschen, sondern auch im französischen und italienischen Gesetzestext deutlich zum Ausdruck, dass nicht jede Emission, sondern nur eine Emission bestimmter Art gemeint ist, die banktechnische Emission. So ist die Bestimmung auch in der bisherigen Praxis ausgelegt worden (VSA 1920 S. 51 und BGE 57 I S. 142).

Daraus ergibt sich die Abweisung der Beschwerde. Zwingende Gründe, die Ausnahme des Art. 33 Abs. 3 auch bei einer Übertragung der Obligationen ohne Zuhilfenahme einer banktechnischen Emission gelten zu lassen, sind nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin erblickt allerdings solche Gründe in den Ausführungen, mit denen in den Botschaften für die Gesetze von 1917 und 1927 und in der Bundesversammlung die Ausnahme begründet worden ist. Aus diesen Gesetzesmaterialien scheint in der Tat hervorzugehen, dass beabsichtigt worden sei, die erstmalige Eigentumsübertragung an Wertpapieren, auf welchen eben der Emissionsstempel entrichtet wurde, nicht noch mit der Umsatzabgabe zu belasten. Diese Absicht ist aber im Gesetz nicht allgemein verwirklicht worden. Nach dem für das Gericht massgebenden Gesetzestext muss angenommen werden, dass die Gesetzesmaterialien dem Sinn der Gesetz gewordenen Bestimmung nicht in allen Teilen entsprechen. Die Divergenz wird bestätigt vom Redaktor des Gesetzesentwurfes, Prof. Landmann, der in seinem Kommentar S. 282 ausführt, dass die in der Botschaft von 1917 gegebene und nachher in der Bundesversammlung wiederholte Rechtfertigung der Ausnahmebestimmung zwar in Bezug auf die Kassenobligationen, nicht aber für die andern Ausnahmefälle zutreffe. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich nicht, die Übertragung von Obligationen ohne banktechnische Emission von der Umsatzabgabe zu befreien gestützt auf die Gesetzesmaterialien.

Die Beschwerdeführerin macht ferner, unter Berufung auf BGE 57 I S. 142, für die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung geltend, dass die doppelte Belastung, mit der Emissions- und der Umsatzabgabe, nach der Natur der abgabepflichtigen Rechtsgeschäfte nicht begründet sei. Dass die Emissionsabgabe begründet war, durch die Ausgabe der Obligationen im Sinne des Art. 10 ff., wird nicht bestritten. Die Umsatzabgabe aber findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Obligationen auf die gegenwärtigen Inhaber übertragen, d. h. im Sinne des Art. 33 Abs. 1 u m g e s e t z t worden sind. Dieses Umsatzgeschäft begründet die Abgabepflicht, wobei es nach dem Gesetz nicht darauf ankommt, ob dabei ein Gewinn beabsichtigt ist und erzielt wird, wie die eidgenössische Steuerverwaltung zutreffend, unter Hinweis auf den analogen Entscheid VSA 1921 S. 230 Erw. 5, ausführt. Ob es billig wäre, ein derartiges Umsatzgeschäft von der Umsatzabgabe ebenso zu befreien wie die im Wege der banktechnischen Emission vor sich gehenden Umsatzgeschäfte, hat das Gericht angesichts der deutlichen Beschränkung der Ausnahme auf die banktechnischen Emissionsgeschäfte nicht zu erörtern. Überdies ist es einleuchtend, dass bei der banktechnischen Emission besondere Umstände deren Ausnahmestellung gesetzgeberisch rechtfertigen mochten (vgl. LANDMANN, Komm.

Registersachen, Nº 32.

S. 282, VSA 1920 S. 389). Sie fehlen bei sonstigen Umsatzgeschäften, weshalb bei diesen Geschäften eine Befreiung von der Abgabe ausgeschlossen ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

## II. REGISTERSACHEN

## REGISTRES

- 32. Urteil der I. Zivilabteilung vom 14. September 1932 i. S. Verband Schweizerischer Postwertzeichenhändler
  - gegen Edelmann und Luzern, Regierungsrat.
- Verwaltungsrechtliche Beschwerde. Legitimation eines Berufsverbandes zur Sache, der ein Begehren um Eintragung eines Dritten in das Handelsregister gestellt hatte. VDG Art. 9 (Erw. 1).
- Zum Bundesrecht, dessen Verletzung gerügt werden kann, gehört auch die Bestimmung des Art. 4 der BV über die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot. (Erw. 2.)
- Handelsregister. Eintragungspflicht eines Briefmarkenhändlers? Fehlen des Erfordernisses der Gewerbsmässigkeit im konkieten Fall. Handelsregisterverordnung Art. 13, speziell Ziff. 1 Lit. c (Erw. 3-5).
- A. Am 5. Mai 1931 wurde Lebrecht Edelmann in Luzern auf Begehren des Verbandes schweizerischer Postwertzeichenhändler aufgefordert, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Er verweigerte die Eintragung mit der Begründung, dass er wohl Marken kaufe, verkaufe und eintausche, die Liquidation von Sammlungen übernehme und dem Philatelistenverband in Luzern angehöre, sowie von Banken als Experte zugezogen werde, dass er aber nicht als Händler auftrete, keine Reklame mache und als von Beruf Kapitän der Dampfbootgesellschaft

auch nicht mit einer Briefmarkenfirma im Handelsregister eingetragen sein dürfte. Am 20. Juli 1931 teilte das Handelsregisteramt von Luzern dem Verband schweizerischer Postwertzeichenhändler mit, dass eine Eintragungspflicht Edelmann's nicht bestehe, da er seine Geschäfte nicht gewerbsmässig betreibe. Darauf blieb die Sache liegen, bis der genannte Verband am 22. März 1932 ein neues Eintragungsbegehren stellte. Am 4. April 1932 lehnte Edelmann die Aufforderung neuerdings ab; seine Betätigung im Briefmarkenhandel sei nur eine gelegentliche und mache kein Gewerbe aus, überdies habe er schon seit mehr als 5 Monaten keine Geschäfte mehr abgeschlossen. Das Handelsregisteramt teilte diesen Standpunkt und wies das Begehren ab, unterbreitete aber die Akten gleichzeitig dem Regierungsrat zur Entscheidung gemäss Art. 26 Abs. 3 der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890.

B. — Durch Entscheid vom 18. April 1932 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern das Eintragungsbegehren des Verbandes schweizerischer Postwertzeichenhändler abgewiesen. Edelmann betreibe den Briefmarkenhandel nicht gewerbsmässig, obschon seine Kaufs- und Kommissionsgeschäfte in hohe Summen gehen könnten. Schon sein Posten als Schiffskapitän lasse diese Beschäftigung als nebensächlich erscheinen. Gewerbsmässigkeit liege nur vor, wenn der Inhaber im betreffenden Gewerbe seinen Beruf und die Nutzbarmachung seines Vermögens suche und darin seine soziale Existenz begründe (Stampa, Sammlung von Entscheiden in Handelsregistersachen, Nr. 7 c). Auch davon könne keine Rede sein, dass Edelmann aus den Postwertzeichengeschäften eine dauernde Einnahmequelle ziehe. Lombardierungen habe er nur aus Gefälligkeit und ebenfalls nicht gewerbsmässig vorgenommen. Schliesslich sei auch seine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, die den Markenhandel zum Zwecke habe, in dieser Beziehung rechtlich ohne Belang. Dass Edelmann ein Lager im Werte von 2000 Fr. habe und